Vereinbarung zwischen dem Markt Dießen a. Ammersee und über den Einbau und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage (RNA) im Anwesen "Fl.Nr. Gem.

Zwischen dem Markt Dießen a. Ammersee und wird folgende Vereinbarung über den Einbau und den Betrieb einer RNA getroffen:

- 1. Der Anwendungsbereich der RNA beschränkt sich auf die Nutzung zur Toilettenspülung, zum Betrieb von technisch dafür geeigneten und zugelassenen Waschmaschinen und zur ordnungsgemäßen Gartenbewässerung. Beim Betrieb einer herkömmlichen Waschmaschine ist der Ansøhluss an das Trinkwassernetz nicht zulässig. Es gibt daher keine Klarspülung mit Trinkwasser. Das gesundheitliche Risiko durch den Gebrauch von Regenwasser zum Wäschewasser trägt der Anschließer selbst. Es wird daher dringend geraten, zumindest bei fremdvermieteten Wohnungen zum Betrieb der Waschmaschinen wahlweise auch Trinkwasseranschlüsse zur Verfügung zu stellen.
- 2. Der Einbau muss unter Beachtung der DIN 1988 erfolgen. Die Kreisläufe der Trink- und Regenwasserleitungen müssen voneinander getrennt sein. Die Versorgung der einzelnen Regenwasserentrahmestellen darf nur aus der Zisterne erfolgen. Die Nachspeisung der Zisterne aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung darf nur über einen freien Auslauf (Luftbrücke) erfolgen. Die vorgeschriebene Mindestdistanz ist einzuhalten.
- 3. Die zwingende Trennung der RNA von der Trinkwasserversorgung ist streng zu kontrollieren. Wegen der möglichen Rückstaugefahren gilt dies auch für den Überlauf der RNA. Die Überprüfung des freien Auslaufs einschl der Rückstauebenen (Überlauf in Oberflächenwasserkanal) ist vor Inbetriebnahme der RNA von einem zugelassenen Betrieb des Wasserinstallationshandwerks vorzunehmen.
- 4. Alle Arbeiten am Rohrnetz dürfen nur/von Installationsunternehmen durchgeführt werden, die bei uns oder bei einem anderen deutschen Wasserversorger ins Installateurverzeichnis aufgenommen sind. Dies muss durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen werden.
- 5. Der Abschluss eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
- 6. In der Nähe des Hauswasserzählers oder der RNA ist ein Hinweisschild anzubringen:

## "Achtung:

## In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert.

- Querverbindungen sind nicht zulässig!"

  7. Zur Vermeidung von Verwechslungen sind Zapfstellen aus der RNA im Wohnbereich nicht zulässig. Zudem ist auf eine deutliche Kennzeichnung und farbliche Unterscheidung der Brauchwasserleitungen zu achten § 13 TrinkwV 2023.
  - a) Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit dem Hinweis "Betriebswasser kein Trinkwasser" oder bildlich zu kennzeichnen.
  - b) Zapfstellen für Regenwasser müssen mit Auslaufventifen versehen sein, die nur mit Steckschlüsseln bedient werden können. Sie sollten nicht in einer für Kinder erreichbaren Höhe angebracht werden.
- 8. Die der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführte Wassermenge als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren ist über drei separate Zähler wie folgt zu messen:
  - a) Menge des der gemeindlichen Wasserversorgung entnommenen Wassers (Hauszähler)
  - b) Menge des aus dem Regenwasserauffangbehälter entnommenen Wassers
  - c) Menge des dem Regenwasserauffangbehälter über die Nachspeisungsvorrichtung zugeführten Wassers.
  - d) Die der Berechnung zugrundezulegende Wassermenge ergibt sich aus der Formel a + b - c.
- 9. Der Hauszähler a) wird vom Markt eingebaut. Die Wassermesser b) und c) werden aus Platzgründen bauseits gestellt und von einem anerkannten Betrieb des Wasserinstallationshandwerks eingebaut. Es muss sich dabei um zugelassene und amtlich geeichte Wassermesser handeln. Diese Wassermesser sind gemäß den ge-

## setzlichen Bestimmungen termingemäß nachzueichen. Das Eichzeugnis ist dem Markt unaufgefordert vorzulegen. Vor dem Zähler am Regenwasserauffangbehälter ist ein Schmutzfilter anzubringen.

- 10. Der Markt Dießen und die in Mitarbeiter der Ammerseewerke KU sind zur Kontrolle der Anlage befugt.
- 11. Der Überlauf der Zisterne darf nicht an den Fäkalkanal angeschlossen werden.
- 12. Die Genehmigung wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Wird sie nicht widerrufen, verlängert sie sich ohne weiteres um jeweils ein Jahr.
- 13. Der Einbau und der Betrieb der RNA ist dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. Gesundheit und Ernährung, Bürgermeister-Dr.-Hartmann-Straße 58, 86899 Landsberg am Lech mit beigefügter Anzeige gemäß § 11 TrinkwV 2024 mitzuteilen.

Soweit zutreffend sind die Bestimmungen der gemeindlichen Wasserabgabesatzung (WAS) und der Entwässerungssatzung (EWS) der Ammerseewerke KU, insbesondere auch die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten, Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel anzuwenden.

Für die Gebührenberechnung sind die jeweils geltenden Sätze der Gebührensatzungen zur gemeindlichen Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) und zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Ammerseewerke KU maßgebend.

Diese Vereinbarung erlischt bei Eigentumsveränderungen unbeschadet evtl. laufender Fristen.

Dießen,

Sandra Perzul Erster Bürgermeisterin Die obigen Vereinbarungen werden als verbindlich anerkannt.

Dießen,